



Betreuungsvertrag „Betreutes Wohnen“

zwischen der

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband e.V. (Betreuungsgeber)

Brandenberger Str. 3-5, 41065 Mönchengladbach

vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Lenßen

und

[REDACTED]

als Bewohner der Wohnung [REDACTED]

Der Betreuungsgeber [REDACTED]

- verfügt über einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zur Regelfinanzierung nach Sozialgesetzbuch (SGB) XI - Pflegeversicherungsgesetz
- hat eine Rahmenvereinbarung nach Sozialgesetzbuch (SGB) V - Krankenversicherungsgesetz abgeschlossen.

§ 1 – Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages sind folgende Betreuungsleistungen:

- Ein Basispaket, mit dem Grundleistungen zur individuellen Beratung, Information und Vermittlung von Service- und Hilfsdiensten gegen Zahlung einer monatlichen Pauschale vorgehalten werden (§ 2),
- Zusätzliche einzelne Wahlleistungen, die je nach Inanspruchnahme einzeln abgerechnet werden (§ 3).

Ein Abschluss des Betreuungsvertrages ohne Buchung des Basispaketes ist nicht möglich. Alle anderen Wahlleistungen können zu einem freibestimmbaren Zeitpunkt bestellt und mit den im § 9 und 10 vereinbarten Kündigungsfristen wieder abbestellt werden.

(2) Den Leistungsangeboten liegt ein detailliertes Betreuungskonzept für die Wohnanlage zugrunde, das als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist. Im Einzelnen enthält das Betreuungskonzept:

- Angaben zur Präsenz der Mitarbeiter des Betreuungsgebers in der Anlage
- Dokumentation der Betreuungstätigkeit
- Eine Beschreibung des Leistungsumfanges der einzelnen Teilleistungen

3) Das Betreuungskonzept wird nach Bedarf aktualisiert. Änderungen des Konzepts, die Konsequenzen für die Höhe der Betreuungspauschalen haben, bedürfen der Zustimmung der Bewohner



§ 2 – Basispaket

Der Betreuungsgeber gewährleistet die Basisbetreuung der Bewohner. Sie findet im Beratungsraum innerhalb der Wohnanlage Willy-Beines-Str. 5 statt.

Die Basisbetreuung umfasst:

- Individuelle Beratung
- Vermittlung von Dienstleistungsangeboten
- Information der Bewohner

2.1 - Beratung

Eine individuelle Beratung wird angeboten zu Fragen der alltäglichen Lebensführung, zu Hilfemöglichkeiten und zur Wohnungssituation. Weiterhin werden Hilfen gegeben zur Antragstellung zwecks Kostenerstattung für Leistungen, die der Pflege, Betreuung und ärztlichen Versorgung dienen. Der Betreuungsgeber bietet keine Rechtsberatung und keine umfassende Sozialberatung; eine solche kann gegebenenfalls als Wahlleistung angeboten werden.

2.2 - Vermittlung von Dienstleistungen

Bei Bedarf vermittelt der Betreuungsgeber Dienst bzw. organisiert Hilfen, die den Alltag erleichtern.

Vermittelt werden:

- Hilfeleistungen zur Erleichterung der Alltagsbewältigung (Wäschedienste, Reinigungsdienste, Menü-Service, Einkaufs-, Begleit-, Fahr-, Handwerksdienste usw.)
- Hilfeleistungen für den Not-, Krankheits- und Pflegefall (wie ambulante Pflegedienste, therapeutische Versorgung und Notrufdienste)
- Soziale Kontakte
- Hilfeleistungen beim Übergang ins Pflegeheim
- Sonstiges (z.B. Friseur, Fußpflege usw.)

Für Vermittlungstätigkeiten ist der Betreuungsgeber regelmäßig erreichbar. Näheres regelt das Betreuungskonzept.

2.3 - Information der Bewohner

Der Betreuungsgeber erstellt regelmäßig aktuelle Übersichten über die für die Bewohner infrage kommenden Dienstleistungs- und Freizeitangebote. Er sorgt über die Aushänge und andere Formen der Bekanntmachung dafür, dass diese Informationen den Bewohnern auch zugänglich gemacht werden.

Der Betreuungsgeber informiert über Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, Pflege- / Krankenversicherung), die für die Bewohner interessant sein können.



§ 3 – Leistungen

Neben dem Basispaket bietet der Betreuungsgeber in eigener Regie weitere, einzeln abrufbare Serviceleistungen an.

Das Wahlleistungsangebot umfasst:

3.1 - Hauswirtschaftliche Hilfen / Essensversorgung

- Raumpflege
- Fensterreinigung
- Grundreinigung der Wohnung
- Blumenpflege
- Wäschepflege (waschen, bügeln, nähen)
- Lieferung von „Essen auf Rädern“ in die Wohnung

- X Frühstücksbuffet / Frühstück im Speiseraum
- X Mittagessen im Speiseraum
- X Abendessen im Speiseraum

Die mit X gekennzeichneten Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine genügend große Anzahl von Bewohnern diese in Anspruch nehmen.

3.2 - Pflegerische Hilfen

Der Betreuungsgeber leistet im Krankheits- / Pflegefall durch seinen Pflegedienst Hilfen bei der

- Grundpflege
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
(z.B. Einreibungen, Augentropfen, Spritzen und Verbände anlegen)
- Grundreinigung der Wohnung

3.3 - Sonstiges

Der Betreuungsgeber kann sein Angebot von Wahlleistungen der Nachfrage und der Marktlage anpassen. Er wird hierbei die Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen.

Die Wahlleistungen können jederzeit in Anspruch genommen und nach Maßgabe der Kündigungsfristen wieder abbestellt werden. Sie werden gesondert berechnet.



§ 4 – Personaleinsatz

Der Betreuungsgeber bemüht sich, bei der Betreuung eine personelle Kontinuität zu gewährleisten. Das eingesetzte Personal kann aus betriebsbedingten Gründen ausgewechselt werden. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf Betreuung durch bestimmte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

§ 5 – Honorierung

(1) Für das Basispaket beträgt die pauschale Vergütung pro Monat und pro Wohnung

~~30,00 €~~ (in Worten: dreißig Euro)
76,- € (Sechundsutzig)

(2) Die Pauschale für das Basispaket kann wie folgt geändert werden:

Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Gesamtlebenshaltungskosten gegenüber dem Stand 01.01.2003 jeweils um mehr als 5 Punkte, so werden die Vertragsparteien über eine Neufestsetzung der Vergütung verhandeln. Können sie sich über eine Neufestsetzung nicht einigen, dann gilt die ortsübliche Vergütung als vereinbart.

(3) Darüber hinaus sind Preisänderungen bei Veränderungen des Betreuungskonzepts möglich, sie bedürfen dann jedoch der ausdrücklichen Zustimmung des Bewohners.

(4) Für die Wahlleistungen gelten die jeweils bei Inanspruchnahme gültigen Preise. Preiserhöhungen für Wahlleistungen sind möglich, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das höhere Entgelt angemessen ist. Preiserhöhungen werden mindestens einen Monat im Voraus angekündigt.

Der Bewohner erhält monatlich jeweils eine Auflistung über die beanspruchten Wahlleistungen des vergangenen Monats.

(5) Die Zahlung der Pauschalen erfolgt im Voraus und kostenfrei bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das unten genannte Konto des Betreuungsgebers.

Die Bezahlung der im Vormonat in Anspruch genommenen Wahlleistungen erfolgt jeweils innerhalb einer Woche nach Rechnungsaufstellung auf das

Konto	115 030
BLZ	310 500 00
bei	Stadtsparkasse Mönchengladbach

(6) Soweit dem Betreuungsgeber für erbrachte Leistungen von dritter Seite Kosten erstattet werden, ist die vom Bewohner zu zahlende Vergütung um die Höhe der Erstattungsleistung zu reduzieren.



§ 6 – Nichterfüllung von Leistungen

Bei zeitweiliger Nichterfüllung der Leistungen, trotz Annahmefähigkeit des Bewohners, entfällt seine Zahlungspflicht, ohne dass der Bewohner den Betreuungsvertrag kündigen muss. Der Betreuungsgeber ist weiterhin verpflichtet, seine Leistungen ordnungsgemäß anzubieten und zu erbringen.

§ 7 – Zurückhalten von Leistungen

Der Betreuungsgeber ist nicht berechtigt die Basis-Betreuung wegen Zahlungsverzugs des Bewohners zurück zuhalten; das Recht zur Kündigung nach § 10 bleibt unberührt. Wahlleistungen können mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsabschluss beendet werden.

§ 8 – Nichtabnahme bestellter Leistungen

Nimmt der Bewohner zeitweise die Basisleistung nicht in Anspruch (etwa wegen Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung, Krankheit etc.), ohne dass er sie vertragsgemäß nach § 9 gekündigt hat, so bleibt er zur Zahlung der hierfür vereinbarten Pauschalen verpflichtet.

Nimmt der Bewohner bestellte Wahlleistungen ohne ordentliche Kündigung nach § 10 nicht ab, dann entfällt ein Vergütungsanspruch des Betreuungsgebers in den Fällen, in denen dem Bewohner kein Verschulden an der unterbliebenen Kündigung trifft (etwa bei plötzlicher schwerer Krankheit). Der Betreuungsgeber kann in diesen Fällen aber den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Diese dürfen angemessen pauschalisiert werden. Dem Bewohner bleibt allerdings der Nachweis möglich, dass der tatsächliche Aufwand niedriger gewesen ist.

§ 9 – Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag beginnt frühestens mit dem Einzug.
- (2) Bei Beendigung des Mietverhältnisses endet der Betreuungsvertrag.
- (3) Sind mehrere Bewohner einer Wohnung Vertragspartner, dann wird der Vertrag mit den verbliebenen Personen fortgesetzt.



§ 10 – Teilkündigung und fristlose Kündigung

(1) Teilkündigung des Bewohners:

Bestellte Wahlleistungen können vom Bewohner einzeln mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsschluss gekündigt werden. Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) können sie vorübergehend abbestellt werden.

(2) Teilkündigung des Betreuungsgebers:

Einzelbestandteile des Basispakets können nur im Rahmen der Aktualisierung des Betreuungskonzepts (§ 1, Absatz 3) eingestellt werden. Eine Kündigung einzelner Wahlleistungen durch den Betreuungsgeber ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, außer in Fällen nach § 7.

(3) Fristlose Kündigung des Bewohners:

Der Bewohner kann den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen, wenn der Betreuungsgeber seine Leistungen nicht mehr oder nicht mehr im vollen Umfang anbietet. Bei einem Wechsel des Betreuungsgebers nach § 11 kann der Bewohner ebenfalls eine fristlose Kündigung aussprechen.

(4) Fristlose Kündigung des Betreuungsgebers:

Der Betreuungsgeber kann diesen Vertrag insgesamt nur fristlos kündigen, wenn der Bewohner mit der Bezahlung von mehr als zwei Monatspauschalen für die Basisleistung in Verzug gerät.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Betreuungsgeber vorher vergeblich versucht hat, einen öffentlichen oder den zuständigen privaten Kostenträger zur Übernahme dieser Kosten zu verpflichten und

- er den Bewohner schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert und
- er den Bewohner bei der Mahnung auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen hat

(5) Verpflichtung zum Neuvertragsabschluss:

Der Betreuungsgeber muss den Bewohner nach einer Kündigung wegen Zahlungsverzug einen neuen Vertragsabschluß anbieten, wenn dieser sämtliche Rückstände bezahlt hat oder wenn sich ein öffentlicher oder privater Kostenträger zur Begleichung der Rückstände und Zahlung der zukünftigen Pauschalen verpflichtet.



§ 11 – Wechsel des Betreuungsgebers

Der Betreuungsgeber ist berechtigt, den gesamten Vertrag auf ein anderes qualifiziertes Betreuungsunternehmen zu übertragen, wenn dieses alle Verpflichtungen übernimmt und auch die Haftung für vor dem Zeitpunkt des Wechsels schon entstandene Verbindlichkeiten übernimmt. Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung für den Bewohner ohne Unterbrechung gewährleistet ist. Sein Recht zur Kündigung nach § 10, Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 – Haftung

Der Betreuungsgeber stellt den Bewohner von der Haftung Dritten gegenüber frei, soweit die schadensstiftende Handlung anlässlich einer Betreuungstätigkeit vorgenommen wird.

§ 13 – Datenschutz und Befreiung von der Schweigepflicht

Der Betreuungsgeber und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bei Durchführung ihrer Betreuungstätigkeit bekannt werdenden, personenbezogenen Daten vertraulich und vor Missbrauch zu schützen. Sie werden von ihrer Schweigepflicht befreit:

1. in Notfällen
2. wenn sie im Auftrag des Betreuten gegenüber Dritten tätig werden
3. wenn dies für die interne Abstimmung der Dienste des Betreuungsgebers (z.B. zwischen Pflegepersonal, hauswirtschaftlichem Personal und den für Beratung und Vermittlung Zuständigen) unabdingbar erforderlich ist.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zweck der Betreuungstätigkeit seine personenbezogenen Daten, erhoben, genutzt, verarbeitet und somit notwendig an Notrufstellen, sowie behandelnde Ärzte weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an außenstehende Dritte und an Vermieter unterbleibt.

Für den Notfall befreit der Bewohner alle ihn behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Betreuungsunternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine solche Befreiung gilt nur dann, wenn nach ärztlichem Urteil ohne die Informationen eine sachgerechte und humane Betreuung des Betroffenen in Frage gestellt ist.

In allen anderen Fällen ist grundsätzlich die ausdrückliche Einwilligung des Bewohners erforderlich.

Mönchengladbach, den [REDACTED]

i.V. Karl-Heinz Lenßen
Fachbereichsleiter FB I

[REDACTED]
(bei Eheleuten beide Unterschriften)